

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klarer Freizeitanlagen AG

1. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Aufträge für Leistungen, die Klarer Freizeitanlagen AG – nachstehend Klarer AG oder Auftraggeber genannt – erteilt, gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Angebote

- 2.1 Angebote sind für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.
- 2.2 Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Bieter diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle weiteren Bedingungen der Anfrage vorbehaltlos an.
- 2.3 Es ist Angelegenheit des Bieters, sich vor Abgabe eines Angebotes über alle Vorschriften der Klarer AG und /oder deren Kunden, gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu informieren, die für die Durchführung der Arbeiten maßgebend sind und diese zu berücksichtigen.
- 2.4 Das Angebot hat alle vom Bieter zu erbringenden Nebenleistungen zu umfassen. Die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten sollen nach ihrer Fertigstellung die Anlage im Sinne des Auftrages ergeben (nachstehend Anlage genannt), ohne dass seitens des Auftraggebers andere als die im Auftrag vorgesehenen Vergütungen zu leisten sind.

3. Aufträge

- 3.1 Als Vertragsbedingungen haben ausschließlich und in nachstehender Reihenfolge Gültigkeit:
 - die projektspezifischen Besonderen Bestellbedingungen,
 - das Leistungsverzeichnis,
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
 - die Aus- und Durchführungsvorschriften, Werksnormen, Bauvorschriften, usw.,
 - die Vorschriften der Berufsgenossenschaft und der zuständigen Behörden und Verbände.
- 3.2 Grundsätzlich dürfen nur Regelwerke, Standards und Normen in der neuesten Fassung benutzt werden. Ein Vermischen von Regeln unterschiedlicher Normen und Regelwerke ist nicht zulässig.
- 3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

4. Bestellsannahme

- 4.1 Die Besonderen Bestellbedingungen der Klarer AG sind an die Klarer AG unverzüglich unterzeichnet zurückzusenden. Der Vertrag gilt - vorbehaltlich der Regelung gem. Abschnitt 4.3 - erst dann als geschlossen, wenn Klarer AG im Besitz der vom Auftragnehmer gegengezeichneten Besonderen Bestellbedingungen ist.
- 4.2 Mit der Unterzeichnung der Besonderen Bestellbedingungen erkennt der Auftragnehmer diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Alle vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von der Klarer AG unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- 4.3 Führt der Auftragnehmer den Auftrag aus, ohne dass der Klarer AG die gegengezeichneten Besonderen Bestellbedingungen vorliegen, so gilt die Ausführung des Auftrages als Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

5. Auftragsabwicklung

- 5.1 Die Abwicklung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben erfolgt unter seiner ausschließlichen Verantwortung mit eigenem Personal und grundsätzlich auch mit eigenen Arbeitsmitteln in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben qualifiziertes Personal einzusetzen und der Klarer AG auf Anforderung entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen
- 5.3 Stellt die Klarer AG im Zuge der Auftragsdurchführung dem Auftragnehmer Arbeitsmittel und/oder Unterlagen – insbesondere Berechnungen und Zeichnungen – zur Verfügung, so sind solche Arbeitsmittel und/oder Unterlagen ausschließlich zur Auftragsdurchführung zu verwenden und

Klarer AG bei Beendigung des Auftrags unverzüglich und vollständig zurückzugeben.

- 5.4 Zur Übertragung von Teilen seines Leistungsumfanges auf Subunternehmer ist der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung der Klarer AG und mit der Maßgabe berechtigt, dass hierdurch seine Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung sowie seine Haftung der Klarer AG gegenüber unberührt bleiben.

6. Termine

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller Termine, insbesondere der in den Besonderen Bestellbedingungen vereinbarten Dokumentations-, Liefer- und Montagetermine.
- 6.2 Treten Umstände ein, welche die Einhaltung vereinbarter Termine gefährdet erscheinen lassen, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen oder seiner Haftung. Sind die vorgenannten Termine durch Verschulden der Klarer AG nur unter Mehraufwendungen einzuhalten, so hat der Auftragnehmer gleichwohl alle erforderlichen und mit der Klarer AG abgestimmten Maßnahmen zu ergreifen und einen entstehenden Mehraufwand gegenüber der Klarer AG nachzuweisen.

7. Zeichnungen / Dokumentation

- 7.1 Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle usw., die dem Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich Eigentum der Klarer AG. Sie sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrages, unaufgefordert an die Klarer AG zurückzugeben..
- 7.2 Unzutreffende technische Informationen in den dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, deren Unrichtigkeit der Auftragnehmer aufgrund seiner Erfahrung erkennt oder erkennen müsste, sind unverzüglich der Klarer AG mitzuteilen.

8. Qualitätssicherung / Prüfungen

- 8.1 Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung aufrechterhalten und auf Anforderung nachweisen. Die Klarer AG ist berechtigt, das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu überprüfen.
- 8.2 Die Klarer AG oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Erstellung der zu erbringenden Leistungen beim Auftragnehmer oder dessen Hilfspersonen zu überprüfen. Unterlieferanten sind dahingehend vom Auftragnehmer zu verpflichten.
- 8.3 Die ausdrückliche oder stillschweigende Prüfung der technischen Unterlagen durch die Klarer AG befreit den Auftragnehmer in keinem Falle von der Einhaltung sämtlicher Regeln der Technik und fachlichen Standards sowie seiner vertraglichen Verpflichtungen. Dasselbe gilt für eventuelle Änderungsvermerke, es sei denn, dass er gegen diese schriftlich begründete Bedenken angemeldet hat.
- 8.4 Die Durchführung von technischen Prüfungen durch die Klarer AG oder der Verzicht auf dieselben bedeutet keine An- oder Abnahme und berührt die Haftung des Auftragnehmers nicht.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer die Wiederholung von Prüfungen zu vertreten, so hat er die Kosten für erforderliche neue Prüfungen zu tragen.

9. An- und Abnahme

Der Auftraggeber ist zur An- und Abnahme nur verpflichtet, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen keine erheblichen Mängel aufweist.

10. Rechnung / Zahlung

- 10.1 Rechnungen müssen die Auftrags-Nr., die Projekt-Nr. und alle in den Besonderen Bestellbedingungen genannten besonderen Angaben enthalten.
- 10.2 Die Mehrwertsteuer ist in der jeweils geltenden Höhe gesondert in Rechnung zu stellen.
- 10.3 Zahlungen erfolgen nach Lieferung und Rechnungseingang und -prüfung zu den jeweils festgelegten Bedingungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klarer Freizeitanlagen AG

- 10.4 Zahlungsfristen beginnen jeweils nach Eingang der prüfbareren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 10.5 Nach vorgelegter Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.

11. Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Klarer AG nicht berechtigt, die der Klarer AG gegenüber bestehende Forderungen ganz oder teilweise abzutreten.

12. Haftung für Mängel

12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die zugesicherten Eigenschaften aufweist. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Anlage gemäß

- dem neuesten Stand der Technik
- den branchenüblich allgemein anerkannten technischen Regeln, Normen und Richtlinien, einschließlich der hierzu in Fachkreisen allgemein angewandten Entwürfen
- den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden errichtet worden ist und die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt worden sind.

12.2 Die Ansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.3 Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abnahme der Anlage.

12.4 Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen

- wenn und soweit die Anlage außerhalb der der Klarer AG übergebenen Spezifikation durch die Klarer AG betrieben wurde und der Mangel nur aus diesem Grund entstanden ist
- wenn der Auftraggeber die Anlage nicht innerhalb einer für den Geschäftsgang angemessenen Frist auf Mängel untersucht
- wenn der Auftraggeber nicht sofort nach Entdeckung eines Mangels diesen unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt.
- bei üblichen Verschleißerscheinungen, soweit sich nicht höhere Anforderungen aus dem Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers ergeben.

13. Haftung

13.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Von im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung gegen die Klarer AG erhobenen Ansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer die Klarer AG freizustellen.

13.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn und Produktionsausfall.

14. Versicherungen

14.1 Das Haftpflichtrisiko, das sich für den Auftragnehmer aus der Auftragsdurchführung ergibt, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu branchenüblichen Konditionen zu versichern.

14.2 Zahlungen werden von Seiten der Klarer AG erst gegen Nachweis eines hinreichenden Versicherungsschutzes durch den Auftragnehmer geleistet.

14.3 Der Auftragnehmer hat der Klarer AG unverzüglich von einer Aufhebung oder Änderung der den Auftrag betreffenden Police zu unterrichten.

14.4 Durch den Nachweis der Versicherung wird die Haftung des Auftragnehmers weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeschränkt.

15. Einstellung / Unterbrechung

15.1 Die Klarer AG ist berechtigt, jederzeit einzelne oder alle Leistungen des Auftragnehmers zu unterbrechen oder einstellen zu lassen.

15.2 Bis zur Unterbrechung/Einstellung erbrachte Leistungen sind an die Klarer AG auszuhändigen und werden gegen Nachweis der entstandenen Kosten vergütet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

16. Rücktritt

Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

17. Nutzungs- und Schutzrechte

17.1 Mit der Ablieferung von - auch teilweisen - Arbeitsergebnissen jedes Auftrags an die Klarer AG, überträgt der Auftragnehmer der Klarer AG ein einfaches, unwiderrufliches, unbefristetes und unentgeltliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen; sämtliche vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen sind der Klarer AG zu Alleineigentum zu übergeben.

17.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Klarer AG über im Zuge der Auftragsdurchführung neu gewonnenes Know-how sowie Erfindungen oder betriebliche Verbesserungen seiner Mitarbeiter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

18. Patente und Lizenzen

18.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Gegenstände seiner Lieferungen und Leistungen Patentrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

18.2 Der Auftragnehmer wird die Klarer AG und die Auftraggeber der Klarer AG von allen Ansprüchen aus mit der Auftragsdurchführung in Zusammenhang stehenden angeblichen oder tatsächlichen Patent- oder Lizenzverletzungen eines in- oder ausländischen Patentes, Urheberrechtes oder Warenzeichens freustellen.

19. Werbung, Veröffentlichungen

Jegliche - insbesondere werbende - Veröffentlichung von mit der Auftragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Gegenständen in Wort, Schrift, Bild oder Ton durch den Auftragnehmer oder seine Subunternehmer bzw. für diese tätige Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Klarer AG.

20. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen technischen und wirtschaftlichen Informationen - auch und gerade solche, die dem jeweiligen Auftraggeber der Klarer AG und das mit diesem bestehende Vertragsverhältnis betreffen - geheim zu halten und seine Mitarbeiter sowie etwaige Subunternehmer in gleicher Weise mit der Maßgabe zur Geheimhaltung zu verpflichten, dass diese Verpflichtung auch über die Beendigung des jeweiligen Arbeits- bzw. Subunternehmerverhältnisses hinaus gilt. Sofern nicht besondere Regelungen im Einzelfall gelten gilt die Geheimhaltungspflicht für 2 Jahre ab Beendigung der Arbeiten für einen Auftrag, wobei das Datum der Abnahme gem. Abschnitt 9 maßgebend ist.

21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz der Klarer AG, sofern die Leistungen nicht ihrer Natur nach oder entsprechend der Vorgabe in der Bestellung an anderen Orten zu erbringen sind.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Gerichtsstand ist CH- Schaffhausen

22.2 Der Vertrag unterliegt und beurteilt sich nach schweizerischem Recht.

23. Schriftform

Aufträge, Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

24. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder zukünftig werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Ersetzung der unwirksamen Bestimmung durch eine ihr in der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung mitzuwirken.